

Satzung des Vereines Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e. V.

I. Ziele des Vereines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hemmingstedt
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Kreis Dithmarschen mit Ausnahme folgender Gebiete: Eider-Treene-Sorge Region, Nationalpark Wattenmeer, Speicherkoog-Süd („Bundeswehr-Koog“), Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Zwecke des Vereines sind:
 - a) Förderung des Naturschutzes und der Landschafts- und Gewässerpflege unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit, sowie die Umsetzung der Ziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000,
 - b) Förderung des naturverträglichen Tourismus in Zusammenarbeit mit dem örtlich/regional tätigen Touristikverband
 - c) Förderung der durch die nachhaltige Entwicklung entstehenden wirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Möglichkeiten,
 - d) Zusammenführung und Vernetzung unterschiedlicher Interessen hinsichtlich der genannten Zwecke (Abs. 2a., b. und c.).
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - a. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung schutzwürdiger, landschaftstypischer Lebensräume und ihrer Pflanzen- und Tierwelt einschließlich der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Landnutzer,
 - b. die Schaffung, Erhaltung und ständige Entwicklung einer Infrastruktur für Erholung, Freizeit und Nutzung,
 - c. Konzeption von Vermarktungsstrategien (Abs. 1 Buchstaben b) und c)),
 - d. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Vereinssatzung.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins, soweit es diese Satzung nicht ausdrücklich vorsieht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft im Verein

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich zu dem Vereinszweck bekennen und bereit sind, den Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. Der Beitritt muss bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Einspruch an den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächst erreichbaren Sitzung endgültig über den Antrag.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragssatzung für die natürlichen und juristischen Personen gestaffelt festgelegt. Er wird zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Mitglieder sind aufgerufen, nach Möglichkeit über den geforderten Beitrag hinausgehende Beitragsleistungen bzw. Spenden und letztwillige Zuwendungen zu erbringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Jahr.
3. Mitglieder, die dem Verein schaden, können vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden. Als schädigende Handlung wird auch angesehen, wenn der Mitgliedsbeitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist.
 - a) Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über

den Ausschluss eines Mitgliedes ist zu begründen und durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

- b) Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächst erreichbaren Sitzung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft im Verein.
- c) Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Die Absätze a, b, c gelten nicht für den Ausschluss eines Mitgliedes, welches den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Nicht-Zahlung allein ist als Ausschlussgrund ausreichend.

III. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand und
3. Geschäftsführung.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen nach §§ 3, 4 und 5 der Satzung,
2. Wahl des Vorstandes gem. §§ 10 und 11 der Satzung,
3. Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Stellvertreter/innen gem. § 14 der Satzung,
4. Entscheidung über Satzungsänderungen gem. § 16 Abs. 1 der Satzung,
5. Entscheidung nach § 16 Abs. 2 und 3 der Satzung,
6. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes.

§ 8

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr nach Ablauf des ersten Quartals durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die

Ladungsfrist gilt als eingehalten, wenn das Einladungsschreiben rechtzeitig an die letzte der Geschäftsführung mitgeteilte Anschrift der Mitglieder abgesandt wurde.

2. Anträge zur Tagesordnung sind dem/der Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dringende Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Dringende Anträge müssen dem/der Vorsitzenden vor Eröffnung der Sitzung schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei Abwesenheit von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen im Vorstand oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim zu wählen.
7. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in unterzeichnet und ist für jedes Mitglied bei der Geschäftsführung einsehbar. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls. Sofern nicht binnen eines Monats nach Vorliegen bzw. Übersendung des Protokolls Widerspruch gegen die Niederschrift erhoben wird, gilt dieses als genehmigt.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende des Vorstandes hat bei dringender Veranlassung oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt.
2. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden und den 1. und 2. Stellvertreter/innen sowie 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei natürlichen Personen, nämlich dem/der ersten Vorsitzenden und dessen/deren ersten und zweiten Stellvertreter/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann dabei Aufgaben an eine/n einzusetzende/n Geschäftsführer/in übertragen. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
3. Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und Dithmarschen Tourismus e.V. entsenden jeweils ein Vorstandsmitglied. Das entsandte Vorstandsmitglied ist zu Beginn der Wahlzeit eines Vorstandes zu benennen. Eine Abwesenheitsvertretung ist möglich. Scheidet ein entsandtes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied durch die Institution, die dieses Vorstandsmitglied entsandt hat, zu benennen, nämlich durch die Stiftung Naturschutz, den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen oder Dithmarschen Tourismus e.V. Sollte das ausgeschiedene Vorstandsmitglied Vorsitzende/r oder 1. oder 2. Stellvertreter/in gewesen sein, so tritt das neu benannte Vorstandsmitglied als weiterer Beisitzer in den Vorstand ein.
4. 3 weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den nachfolgend aufgeführten Gruppen gewählt. Die zur Wahl gestellten Personen müssen ordentliches Mitglied im Verein sein oder ein Mitglied der nachgenannten Gruppen vertreten.
 - a) Gruppe 1: 1 Sitz aus der Gruppe „Ämter und Städte“
 - b) Gruppe 2: 1 Sitz aus der Gruppe „Naturschutz und Landschaftspflege“
 - c) Gruppe 3: 1 Sitz aus der Gruppe „Land- und Forstwirtschaft oder Grundeigentümer“
5. Die Wahlzeit für den Vorstand beträgt, vorbehaltlich der Regelung in § 11, fünf Jahre. Mit Ablauf der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes endet auch die Amtszeit der entsandten Vorstandsmitglieder. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus seinem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 11 Erste Wahlzeit

Abweichend von § 10 Abs. 5 beträgt die erste Wahlzeit zwei Jahre. Anschließend sind die Vorstandsmitglieder auf fünf Jahre zu wählen bzw. zu entsenden.

§ 12

Verfahren zur Wahl des Vorstandes

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder haben sich auf einen Gruppensitz zu bewerben oder können vorgeschlagen werden. Den Bewerbern/Bewerberinnen ist in der Mitgliederversammlung das Wort zu erteilen, um sich vorzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Gruppenbewerber/innen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist der/diejenige Bewerber/in, die in einem gemeinsamen Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Liegt in der Höchstzahl Stimmengleichheit vor, so entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Danach entscheidet das Los.

§ 13

Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit in den folgenden Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ihm/ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Beschlüsse des Vorstandes können gegen den Willen eines betroffenen Grundstückseigentümers nicht durchgesetzt werden.

§ 14

Der Vorsitz im Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den ersten Stellvertreter/die erste Stellvertreterin und den zweiten Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin aus der Mitte des Vorstandes. Für die Wahl gelten § 10 Abs. 5 und 6, § 11 sowie § 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
2. Scheidet der/die Vorsitzende während der Wahlzeit aus dem Amt aus, so übernimmt der/die 1. stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz bis zum Zusammentritt der Mitgliederversammlung.
3. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/sie hat auf die Wahrung der Interessen aller Vereinsmitglieder gleichermaßen zu achten.

§ 15

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin

1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand eingestellt. Der Beschluss über die Einstellung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bleibt bis zu einer Abberufung im Amt. Für die Abberufung gilt Satz 2 entsprechend.

2. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Laufende Geschäfte des Vereins sind grundsätzlich diejenigen Aufgaben, die häufig wiederkehren. Der Vorstand kann darüber hinaus in einem Aufgabenkatalog die laufenden Geschäfte des Vereins definieren, die in die Zuständigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin fallen.
3. Der/die Geschäftsführer/in bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor, insbesondere soll er/sie die Vorbereitung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Satzung leisten. Er/sie führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.
4. Der/die Geschäftsführer/in kann hauptamtlich beschäftigt werden, wenn die Finanzierung seiner/ihrer Bezüge gesichert ist. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Modalitäten des Beschäftigungsverhältnisses festlegt. Der/die Geschäftsführer/in hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
5. Der Geschäftsführer kann bei Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vereins als deren Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB vom Vorstand befreit werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Diese Satzung kann mit einer Mehrzahl von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Der Verein kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen unbeschadet von Rechten Dritter an die Stiftung Naturschutz zu übertragen, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit einer 3/4-Mehrheit etwas anderes beschließt. Voraussetzung für die Übertragung des Vereinsvermögens ist eine dem § 2 dieser Satzung entsprechende Zielsetzung.

Heide, den 26.09.2007
geändert am 26.11.2007